

S a t z u n g
über die Hausnumerierung im Markt Kirchseeon

Der Markt Kirchseeon erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz folgende

S a t z u n g :

§ 1

Verpflichtung zur Numerierung

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich oder gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest. Ist keine Straße benannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteiles numeriert werden.
Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.

- (2) Die über die Grundstücke und Gebäude verfügungsberechtigten haben die Anbringung der Hausnummernschilder auf Anordnung der Gemeinde vorzunehmen.

§ 2

Anbringung der Hausnummernschilder

Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger im Einzelfall die genaue Stelle bestimmen.

§ 3

Art der Hausnummernschilder

- (1) Die Zahlen müssen mindestens 10 cm hoch sein.
- (2) Die Schilder müssen stets in gut lesbarem Zustand gehalten, insbesondere von sichtbehindernden Gewächsen freigehalten werden.

§ 4

Änderung und Erneuerung von Hausnummern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung der Hausnummern finden die §§ 1 bis 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 5

Kostentragung

Die Kosten der Hausnumerierung (Schilder einschließlich Anbringung) haben die Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten zu tragen.
Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchseon, den 01.10.1984


Miethaner



1. Bürgermeister